

## Zumutbarkeit eines Beschäftigungsprogramms, § 19 SHG

*Der Kanton Basel-Landschaft ist gross, sodass ein genereller Ausschluss von allen Beschäftigungen im ganzen Kanton als offensichtlich unverhältnismässig erscheint. Trotz grosser Bekanntheit über die Gemeindegrenze hinaus ist es daher grundsätzlich zumutbar, an einem Beschäftigungsprogramm ausserhalb der Wohngemeinde teilzunehmen (E. 7 – 8., 16. – 18.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG). Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt. Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten. Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen. Die Beschäftigungen können insbesondere zu-

gunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen (§ 19 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001, SHV, SGS 850.11).

8. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

9. – 15. (...).

#### Zumutbarkeit des Beschäftigungsprogramms

16. Der Beschwerdeführer moniert nicht grundsätzlich die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm, sondern spezifisch die Teilnahme am Programm A.\_\_\_\_ von der B.\_\_\_\_. Es ist daher zu prüfen, ob dieses konkrete Programm für den Beschwerdeführer zumutbar ist.

17. Im Tagesstrukturprogramm A.\_\_\_\_ werden bedürftige Menschen beschäftigt. Sie unterstützen den Werkhof in den täglichen Arbeiten wie Abfallsammeln, Graffiti- und Plakatenfernung, Ausbessern von Waldwegen und Feuerstellen, Umzug und Reinigung von Notwohnungen, Mithilfe bei Gewerbeausstellungen. Die Gärtnergruppe unterstützt den Werkhof mit Gartenarbeiten. Gemäss der Internetseite des Kantons Basel-Landschaft <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/internetplattform-eingliederungsmassnahmen/gesamtliste>; Stand 26. März 2018), worauf die Eingliederungsmassnahmen aufgelistet sind, ist ersichtlich, dass das Programm A.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ durchgeführt wird. Die SHB führt im Einspracheentscheid aus, dass der Beschwerdeführer das Programm auch in einer anderen Gemeinde ausüben kann. Dem Anliegen des Beschwerdeführers, wonach er nicht dem C.\_\_\_\_ Volk ausgestellt werden will, ist die SHB somit offensichtlich nachgekommen. Es ist daher befremdend, wenn der Beschwerdeführer nun im Beschwerdeverfahren geltend macht, er sei über die Gemeindegrenze hinaus bekannt, weshalb eine Förderung im ganzen Kanton Basel-Landschaft nicht zumutbar sei. Diese Ausführungen deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer nach Gründen sucht, um nicht am Beschäftigungsprogramm teilnehmen zu müssen. Der Kanton Basel-Landschaft ist gross, sodass ein genereller Ausschluss von allen Beschäftigungen im ganzen Kanton als offensichtlich unverhältnismässig erscheint. D.\_\_\_\_, die zweite Gemeinde, in der die Durchführung des Programms angeboten wird, ist auch keine Nachbargemeinde von C.\_\_\_\_, sodass der Beschwerdeführer keineswegs dem C.\_\_\_\_ Volk ausgesetzt ist. Aufgrund der räumlichen Distanz ist es daher zumutbar, wenn das Programm in D.\_\_\_\_ absolviert wird.

18. Der Beschwerdeführer hat seit Unterstützungsbeginn im Juni 2016 bereits am Förderungsprogramm von E.\_\_\_\_ teilgenommen. Dabei werden die Kandidaten mit Bezug auf eine berufliche Integration abgeklärt und es werden unter anderem Bewerbungsunterlagen geprüft und erstellt (siehe <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/internetplattform-eingliederungsmassnahmen-/gesamtliste>, Stand: 26. März 2018). Zudem hat der Beschwerdeführer bereits während einem früheren Unterstützungszeitraum zwei Förderungsprogramme besucht. Einerseits die Standortbestimmung von F.\_\_\_\_. Dabei wird mittels Coachinggesprächen und konkreter Arbeitsabklärung geklärt, welche Bereiche zu stärken sind und es werden Schritte erarbeitet, welche die berufliche Integration unterstützen (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/internetplattform-eingliederungsmassnahmen-/gesamtliste>, Stand 26.03.2018). Andererseits besuchte der Beschwerdeführer das Arbeitscoaching bei Herrn G.\_\_\_\_, Bewerbungcoach der Gemeinde C.\_\_\_\_. Offensichtlich hat der Beschwerdeführer trotz diverser auf ihn zugeschnittenen Förderungsmaßnahmen bis anhin keine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt gefunden, sodass er weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt wird. Durch die Verpflichtung zur Teilnahme am Beschäftigungsprogramm A.\_\_\_\_ wird dem Beschwerdeführer eine Tagesstruktur geboten. Hinzu kommt, dass er an der Bewerbungswerkstatt teilnehmen kann, sodass er weiterhin im Bereich der Bewerbungen und Stellensuche unterstützt wird. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich das Programm nicht an seinen Stärken orientieren würde. Dabei unterlässt er es allerdings, diese Stärken genauer zu präzisieren. Es ist daher nicht ersichtlich, zumal die Bewerbungswerkstatt gerade dazu dient, die Stärken zu definieren und bei der Stellensuche zu unterstützen, inwieweit das Programm für den Beschwerdeführer nicht zumutbar sein soll. Unter Würdigung all dieser Umstände erscheint die Verpflichtung zur Teilnahme am Beschäftigungsprogramm A.\_\_\_\_ nicht als unzumutbar. Die Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen.

19. – 20. (...).

(RRB Nr. 2018-493 vom 10. April 2018)